



Bischofsvikariat St. Urs

## **Gemeinsame Erklärung des Landeskirchenrates und der Bistumsregionalleitung über ihre Zusammenarbeit**

Unter Hinweis auf § 2 Abs. 2 und § 13 lit. b der Verfassung der römisch-katholischen Landeskirche Basel-Landschaft vom 10. Februar 1976 und die Erklärung der Landeskirchenkonferenz des Bistums Basel vom 4. Juni 2004 zur Zusammenarbeit mit der Bistumsleitung und den Regionalverantwortlichen

sowie

auf das seit 1. Juli 2004 gültige Organisationsstatut des Bistums Basel und die Erklärung "Zusammenwirken mit den staatskirchenrechtlichen Organen" des Bischofs von Basel vom 6. November 2003 vereinbaren der Landeskirchenrat und die Bistumsregionalleitung die Zusammenarbeit wie folgt:

1. Der Landeskirchenrat und die Bistumsregionalleitung sind sich bewusst, dass die Zusammenarbeit zwischen der staatskirchenrechtlichen und der kirchlichen Organisation nur funktionieren kann, wenn auf der Basis gegenseitigen Anerkennens ein Klima des Vertrauens mit entsprechender offener Dialogkultur herrscht.
2. Der Landeskirchenrat und die Bistumsregionalleitung anerkennen den Inhalt der eingangs erwähnten Erlasse und Erklärungen.  
Der Landeskirchenrat anerkennt folglich die Bistumsregionalleitung als den kirchlich zuständigen Ansprechpartner.  
Die Regionalleitung anerkennt folglich den Landeskirchenrat als den staatskirchenrechtlich zuständigen Ansprechpartner auf Kantonebene.

3. Der Landeskirchenrat und die Bistumsregionalleitung hören auf die Menschen in unserer Region, suchen ihre Anliegen zu verstehen, greifen Sorgen, Freuden und Neuaufbrüche auf und unterstützen die Seelsorge.
4. Im Organisationsstatut des Bistums Basel von 2004 heisst es: „Die regionalen (territorialen) Bischofsvikare sind Teil der Bistumsleitung und leiten mit ihren Teams die ihnen anvertraute Bistumsregion, stellen die Verbindung zwischen ihrer Bistumsregion und den anderen Mitgliedern der Bistumsleitung sicher, bringen Anliegen ihrer Bistumsregion ein und tragen dazu bei, dass Angelegenheiten, welche die ganze Diözese betreffen, aufeinander abgestimmt sind.“ In diesem Geist bringt die Bistumsregionalleitung die Anliegen des Landeskirchenrates im Bischofsrat ein. Zugleich lässt die Bistumsregionalleitung den Landeskirchenrat an den Überlegungen, welche auf Bistumsebene vorgenommen werden, teilhaben.
5. Der Landeskirchenrat und die Bistumsregionalleitung wollen die anstehenden Aufgaben auf der Grundlage der offenen und rechtzeitigen Information, der gegenseitigen Konsultation und der gemeinsamen Entscheidungsfindung lösen. In diesem Geist bearbeitet der Landeskirchenrat alle finanziellen, administrativen und organisatorischen Themen, welche Auswirkungen auf die Pastoral haben, und die Bistumsregionalleitung alle pastoralen Themen, die Auswirkungen auf finanzielle, administrative und organisatorische Belange haben.
6. Deshalb nimmt ein ständig delegiertes Mitglied der Bistumsregionalleitung als Gast an den Sitzungen des Landeskirchenrates teil, so oft es die Geschäfte von Landeskirchenrat oder von Bistumsregionalleitung resp. Bistumsleitung erfordern, mindestens aber an jeder zweiten Sitzung.
7. Alle Protokolle der Landeskirchenratssitzungen werden dem ständig delegierten Mitglied der Bistumsregionalleitung unter Geheimhaltungspflicht vertraulich und persönlich zur Information und Berichtigungsmöglichkeiten (bei eigenen Voten) zugestellt. Vorbehalten bleiben Protokolle und Protokollpassagen, welche vom Landeskirchenrat explizit als „intern“ bezeichnet werden.

Ebenso kann der Landeskirchenrat einzelne Geschäfte ohne das ständig delegierte Mitglied der Bistumsregionalleitung behandeln.

Das ständig delegierte Mitglied der Bistumsregionalleitung kann den weiteren Mitgliedern der Bistumsregionalleitung im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben Einsicht in die Protokolle gewähren.

Werden Informationen aus dem Landeskirchenrat, die sachlich begründet dem Bischof oder dem Bischofsrat weitergegeben, so geschieht das ohne Namensnennung. Alle Mitglieder der Bistumsregionalleitung sind an dieses Vertraulichkeitsprinzip und das Amtsgeheimnis gebunden.

8. Der Landeskirchenrat weiss sich in besonderer Weise den Baselbieter Kirchgemeinden, Pfarreien und der Pastoralkonferenz verpflichtet.  
Die Bistumsregionalleitung vertritt ihre pastoralen Anliegen gegenüber dem Landeskirchenrat im Konsens mit der Pastoralkonferenz oder benennt den Dissens.  
Der Landeskirchenrat respektiert die pastorale Letztverantwortung der Bistumsregionalleitung.

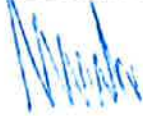
Liestal, den 09. Juni 2011

Für den Landeskirchenrat:

Ivo Corvini, Präsident



Philip Staub, Verwalter



Für die Bistumsregionalleitung:

Christoph Sterkman, Bischofsvikar

